

Satzung der Stadt Heinsberg für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich und Abstimmungsform
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Stimmbezirk
- § 4 Abstimmungsberechtigung
- § 5 Stimmschein
- § 6 Abstimmverzeichnis
- § 7 Benachrichtigung der Abstimmberechtigten/Bekanntmachung
- § 8 Abstimmungsinformation
- § 9 Tag des Bürgerentscheids
- § 10 Stimmzettel
- § 11 Stimmabgabe
- § 12 Vorstand für die Stimmabgabe per Brief
- § 13 Stimmenzählung
- § 14 Ungültige Stimmen
- § 15 Öffentlichkeit
- § 16 Feststellung des Ergebnisses
- § 17 Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung
- § 18 In-Kraft-Treten

Präambel

Aufgrund des § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff. / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496) und § 1 der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides vom 10. Juli 2004 (GV NRW S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV NRW S. 305), hat der Rat der Stadt Heinsberg in seiner Sitzung am die folgende Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Abstimmungsform

- (1) Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden sowie Ratsbürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Heinsberg (Abstimmungsgebiet).
- (2) Die Abstimmung erfolgt ausschließlich im Wege der Briefwahl.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Der Rat legt den Tag des Bürgerentscheids fest.
- (2) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin leitet die Abstimmung. Er / Sie ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (3) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin bildet einen Abstimmungsvorstand, bei Bedarf auch mehrere Abstimmungsvorstände. Ein Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher bzw. der Vorsteherin, dem stellvertretenden Vorsteher bzw. der stellvertretenden Vorsteherin und drei bis sechs Beisitzern bzw. Beisitzerinnen. Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstands und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers / der Vorsteherin den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder im Abstimmungsvorstand üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Anwendung finden.

§ 3 Stimmbezirk

Stimmbezirk ist das Gebiet der Stadt Heinsberg.

§ 4 Abstimmberechtigung

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutscher oder Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Stadtgebiet seine bzw. ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine bzw. ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebietes hat.
- (2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist
 1. derjenige bzw. diejenige, für den bzw. für die zur Besorgung aller seiner bzw. ihrer Angelegenheiten ein Betreuer oder eine Betreuerin nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers bzw. der Betreuerin die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,

2. wer infolge eines Richterspruches in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 5 Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Stimmschein hat.
- (2) Ein Abstimmungsberechtigter bzw. eine Abstimmungsberechtigte erhält auf Antrag einen Stimmschein.

§ 6 Abstimmungsverzeichnis

- (1) In das Abstimmungsverzeichnis des Stimmbezirks werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten.
- (2) Jede/r Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Heinsberg die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

§ 7 Benachrichtigung der Abstimmberechtigten/Bekanntmachung

- (1) Spätestens am Tag vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis benachrichtigt der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin die Abstimmberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmberechtigten bzw. der Abstimmberechtigten,
 2. einen Hinweis, wo die Abstimmungsinformation nach § 8 dieser Satzung eingesehen werden kann,
 3. die Nummer, unter der der bzw. die Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 4. den Gegenstand des Bürgerentscheids,
 5. den Tag des Bürgerentscheids,
 6. die Regeln für die Teilnahme an der Abstimmung,
 7. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.

- (3) Spätestens am Tag vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis macht der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin öffentlich bekannt:
1. den Tag des Bürgerentscheids, die Frist für die Stimmabgabe und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage, beim Stichentscheid auch den Text der vom Rat beschlossenen Stichfrage,
 2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann,
 3. dass innerhalb der Einsichtsfrist beim Bürgermeister / bei der Bürgermeisterin Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

§ 8

Abstimmungsinformation

- (1) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin informiert die Abstimmberechtigten über die Auffassungen der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und über die innerhalb der Gemeindeorgane vertretenen Auffassungen mit einer Abstimmungsinformation.
Die Titelseite enthält die Überschrift „Abstimmungsinformation der Stadt Heinsberg zum Bürgerentscheid“ und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, bis zu dem der Stimmbrief beim Bürgermeister / bei der Bürgermeisterin eingegangen sein muss. Im Falle eines Stichentscheids enthält die Titelseite die Texte der zu entscheidenden Fragen sowie den der Stichfrage.
- (2) Die Abstimmungsinformation enthält:
1. die Unterrichtung durch den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief,
 2. die Kostenschätzung der Verwaltung und eine kurze, sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen.
 3. eine kurze, sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben,
 4. eine kurze, sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben,
 5. eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin sind auf deren Wunsch wiederzugeben.
- (3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie die Fraktionsvorsteher verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Absatz 2 Ziffern 2 und 4).
Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung in der Abstimmungsinformation auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den

Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin und eventueller Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin kann für die in der Abstimmungsinformation gemäß Absatz 2 Nr. 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.

- (4) Beim Ratsbürgerentscheid enthält die Abstimmungsinformation abweichend von Abs. 2 Nr. 2 bis 4 und Abs. 3 eine kurze Begründung des Rates. Die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch den Bürger erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.
- (5) Die Abstimmungsinformation wird auf der Homepage der Stadt Heinsberg (www.heinsberg.de) veröffentlicht. Ein entsprechender Hinweis auf die Veröffentlichung erfolgt als Bekanntmachung in der Heinsberger Zeitung/ in den Heinsberger Nachrichten sowie in der Benachrichtigung der Abstimmberechtigten. Zudem liegen Exemplare der Abstimmungsinformation im Rathaus der Stadt Heinsberg aus. Die Abstimmungsinformation kann auch als gedrucktes Exemplar angefordert werden.

§ 9

Tag des Bürgerentscheids

- (1) Die Frist für die Stimmabgabe endet am Tag des Bürgerentscheids um 16.00 Uhr. Stimmbriefe, die am Tag des Bürgerentscheids nach 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Heinsberg eingehen, werden bei der Stimmzählung nicht berücksichtigt.
- (2) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an den Ablauf der Frist für die Stimmabgabe durch den Abstimmungsvorstand bzw. die Abstimmungsvorstände. Ein Abstimmungsvorstand kann zur Durchführung der Stimmzählung auch Personen hinzuziehen, die ihm nicht angehören.

§ 10

Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig. Im Fall des Stichentscheids enthalten die Stimmzettel die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen sowie darunter die Stichfrage. Bei der Stichfrage macht die abstimmende Person kenntlich, welchen der Bürgerentscheide sie vorzieht für den Fall, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.

§ 11 Stimmabgabe

- (1) Die bzw. der Abstimmende gibt für jede zu entscheidende Frage ihre bzw. seine Stimme in der Weise ab, dass sie bzw. er durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
- (2) Der bzw. die Abstimmende hat dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin in einem verschlossenen Briefumschlag (=Stimmbrief)

1. seinen bzw. ihren Stimmschein,
2. in einem besonderen, verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen bzw. ihren Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16.00 Uhr bei ihm/ihr eingeht. Der Stimmbrief kann auch persönlich während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Heinsberg im Rathaus abgegeben werden.

- (3) Auf dem Stimmschein hat der bzw. die Abstimmende oder die Hilfsperson dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des bzw. der Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 12 Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Abstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmzettelumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmungsurne.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
 1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
 3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt ist,
 4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
 5. der bzw. die Abstimmende oder die Person seines bzw. ihres Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
 6. kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,
 7. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht,
 8. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Stimmscheine enthält.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Stimme eines Abstimmberechtigten / einer Abstimmberechtigten, der / die an der Abstimmung teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er / sie vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein / ihr Stimmrecht verliert.

§ 13 Stimmzählung

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Prüfung nach § 12 durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in der Urne befindlichen Stimmzettelumschläge zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 14 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des bzw. der Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

Enthält ein Stimmzettelumschlag keinen Stimmzettel, so gilt dieser als ungültige Stimme.

§ 15 Öffentlichkeit

- (1) Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungsermittlung die Zahl der Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses jede Einflussnahme untersagt.
- (3) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 16 **Feststellung des Ergebnisses**

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids/Stichentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.
- (2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der abstimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit einem „Nein“ beantwortet.
Stehen mehrere Fragen gleichzeitig zur Abstimmung und werden diese in einem nicht miteinander zu vereinbarenden Sinne entschieden, so ist das Ergebnis des Stichentscheids maßgeblich. Es gilt die Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmgleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.
- (3) Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 17 **Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung**

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV NRW S. 592, ber. S. 567), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV NRW S. 666) finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7, 8, 11 bis 18, § 32 Abs. 6, 56 bis 60, 81 bis 83.

§ 18 **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.